

MITWIRKUNGSBERICHT

Bericht zur Verankerung der Mitwirkung an der ETH Zürich

Herausgegeben von der Hochschulversammlung
Mai 2024

INTERN



Herausgegeben von der Hochschulversammlung der ETH Zürich

Dieser Bericht wurde erstmals 2016 publiziert und 2023 grundlegend überarbeitet.

Änderungen und Hinweise bitte an:

Sekretariat der Hochschulversammlung, Rämistrasse 101, 8092 Zürich

hv@ethz.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Mitwirkung	4
1.1	Einordnung	4
1.2	Ziel und Umfang des Berichts	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	5
1.4	Gremien der Mitwirkung	6
2	Die Hochschulgruppen	8
2.1	Lehrkörper	8
2.2	Akademischer Mittelbau	9
2.3	Studierende und Hörer/-innen	9
2.4	Administratives und technisches Personal	10
3	Gremien auf Hochschulebene	13
3.1	Die Hochschulversammlung	13
3.2	Konferenzen der betrieblichen und akademischen Selbstverwaltung der ETH Zürich	15
3.3	Kommissionen mit Mitwirkung der Hochschulgruppen	18
3.4	Kommissionen und Gremien ohne Mitwirkung der Hochschulgruppen	20
4	Gremien auf Departementsebene	22
4.1	Gremien mit Mitwirkung der Hochschulgruppen	22
4.2	Gremien ohne Mitwirkung der Hochschulgruppen	24
	Anhang: Rechtliche Verankerung der Mitwirkung im ETH-Bereich	25
	Verzeichnis der Abkürzungen	27
	Verzeichnis der Abbildungen	27

1 Grundlagen der Mitwirkung

1.1 Einordnung

Mitwirkung ist ein zentraler Bestandteil der ETH-Kultur. Die Mitwirkung aller Hochschulgruppen auf Institutionsebene stellt sicher, dass die Entscheide der Schulleitung breit akzeptiert und abgestützt sind – und bei Bedarf beeinflusst bzw. korrigiert werden können.

Die breit verankerte Mitwirkung ist ein wesentliches Merkmal des Präsidialsystems der ETH Zürich, in dem der Präsident bzw. die Präsidentin die Gesamtverantwortung trägt. Er oder sie ist insbesondere für die Strategie, die Berufungen von Professor/-innen und die Finanzen zuständig. Zudem schlägt er oder sie dem ETH-Rat die Vizepräsident/-innen (Mitglieder der Schulleitung) sowie die Professor/-innen zur Ernennung vor.

Das Zusammenspiel des Präsidialsystems mit der institutionell verankerten Mitwirkung bringt viele Vorteile mit sich. Es erleichtert – dank der sorgfältigen Gestaltung von Meinungsbildungsprozessen – die Bewältigung organisatorischer Herausforderungen, sichert den Konsens, fördert die institutionelle Identität und erhöht die Qualität der Entscheidungen. Die Basis für dieses Zusammenspiel ist das gegenseitige Vertrauen der Hochschulgruppen und Entscheidungsträger sowie das Gefühl, Teil der ETH-Community zu sein.

Formen der Mitwirkung

Eingebunden in die Entscheidungsfindungsprozesse sind die Schulleitung, die Departemente und die Hochschulversammlung – ein Organ, in dem der Lehrkörper, der akademische Mittelbau, die Studierenden sowie das administrative und technische Personal paritätisch vertreten sind.

Die Mitwirkung ist je nach Problemstellung verschieden. In der Regel werden Vertretungen der direkt betroffenen Gruppen in eine Arbeitsgruppe einbezogen, welche die Vorlage ausarbeitet. Die Entwürfe werden anschliessend in eine breite Vernehmlassung bei den Departementen, Hochschulgruppen und Stabsbereichen geschickt und nochmals überarbeitet, bevor sie in Kraft treten. Die Vernehmlassungen sind daher ein sehr wichtiges Instrument und integraler Bestandteil des Führungssystems der ETH Zürich.

Das System der Mitwirkung ist für alle Beteiligten herausfordernd: Intensität und Qualität der Mitwirkung hängen vom Engagement und der Kompetenz der beteiligten Akteure ab. Ausserdem ist der Grad der Mitwirkung der Hochschulgruppen in den Departementen unterschiedlich stark verankert, da es grösstenteils in der Kompetenz der Departementskonferenz eines jeden Departements liegt, wieviel Raum sie der Mitwirkung der Hochschulgruppen geben will. Auch die Haltung des amtierenden Departementsvorstehers bzw. der amtierenden Departementsvorsteherin und der weiteren Departementsleitung haben einen erheblichen Einfluss auf Breite und Tiefe der Mitwirkung in den Departementen.

1.2 Ziel und Umfang des Berichts

Seit 1960 besteht eine rechtliche Grundlage für die Mitwirkung in den Institutionen des Bundes. An der ETH Zürich nahm die Forderung nach Mitwirkung allerdings erst im Rahmen der studentischen Unruhen der 68er-Bewegung konkrete Formen an. So ergriffen die Studierenden das Referendum gegen das 1968 vom Parlament verabschiedete ETH-Gesetz und gewannen die Abstimmung an der Urne im darauffolgenden Jahr. Dieser Volksentscheid war von entscheidender Bedeutung für die Etablierung des heutigen Systems der breiten Mitwirkung aller Hochschulgruppen.

Im Kontext der ETH Zürich ist *Mitwirkung* indes nicht mit *Mitbestimmung* gleichzusetzen: Mitwirkung umfasst das Recht auf Information und Mitsprache (im Sinn der Beratung), nicht aber ein Recht auf Mitbestimmung (im Sinn von Entscheidungskompetenz). *Mitbestimmungsrechte*, soweit diese gesetzlich verankert sind, kommen im Rahmen der Sozialpartnerschaft vorwiegend den Sozialpartnern (d.h. den Gewerkschaften) zu. Diese wichtige Unterscheidung ist nicht immer allen Beteiligten eines Mitwirkungsprozesses bewusst und weckt gelegentlich unrealistische Erwartungen über die Möglichkeiten der Mitsprache.

Der vorliegende Bericht soll einen raschen Überblick über die vielfältigen Formen und Möglichkeiten der Mitwirkung auf allen Stufen der ETH Zürich geben. Im Zentrum des Berichts steht die Mitwirkung durch die Hochschulgruppen. Spezifische Funktions- oder Fachgruppen, die aufgrund ihrer Stellung oder ihres Fachwissens in bestimmten Gremien vertreten sind, werden ebenfalls berücksichtigt, sofern ihnen eine explizite Mitwirkungsfunktion zukommt.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Mitwirkung im ETH-Bereich und innerhalb der ETH Zürich ist im ETH-Gesetz verankert. Deren Rahmen und Ausgestaltung werden in diversen Verordnungen reglementiert, sowohl auf Stufe ETH-Bereich als auch auf Stufe ETH Zürich.

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 bildet die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung aller ETH-Angehörigen. Es definiert die Hochschulangehörigen (Art. 13), die Hochschulversammlung (Art. 31) und die Konferenz des Lehrkörpers (Art. 30) sowie die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen (Art. 32).

In der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003 werden die Hochschulangehörigen (Art. 4–15), die Hochschulgruppen (Art. 17 und 18), der Umfang und das Verfahren der Mitwirkung (Art. 19 und 20) sowie die Zusammenarbeit mit den Personalverbänden (Art. 21) im Detail geregelt. Hochschulgruppen sind (a) die Mitglieder des Lehrkörpers, (b) der akademische Mittelbau, (c) die Studierenden und (d) die administrativen und technischen Mitarbeitenden.

Siehe dazu auch den Anhang Seite 25.

Mitwirkungsthemen

Grundsätzlich werden die Gruppen der Hochschulangehörigen und die Hochschulversammlungen zu Beschlüssen von allgemeinem Interesse für die ETH, zur Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten, zu Strukturfragen und über Ausbildungsmethoden angehört. Dazu werden auch die (betroffenen) Departemente (bzw. die Unterrichts- und Forschungseinheiten) befragt. Zudem wirken Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppen in den Gremien zur Vorbereitung der Planung mit.

In der Regel geht die Schulleitung der ETH Zürich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, indem sie zu solchen Fragen nicht nur alle Departemente, die Hochschulversammlung und die Hochschulgruppen konsultiert, sondern auch die Abteilungen und Stabsstellen (Zentrale Organe) sowie fallweise weitere Personen oder Gruppen, die entweder besondere Kompetenzen einbringen können oder von den Änderungen besonders betroffen werden.

Die Mitwirkung der Hochschulgruppen bei der strategischen Planung der ETH Zürich wird durch Einsitznahme je einer Vertretung der nichtprofessoralen Hochschulgruppen in der Strategiekommision der ETH Zürich sowie einer Vertretung des Mittelbaus und zweier Vertreter der Studierenden in der Lehrkommission sichergestellt. Von grosser Bedeutung ist das ständige Gastrecht, welches der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschulversammlung in der Departementsvorsteherkonferenz genießt.

Mitwirkung in den Departementen

Die Organisationsverordnung ETH Zürich regelt insbesondere die Mitwirkungsrechte auf Stufe der Departemente. Oberstes departementales Organ ist die Departementskonferenz (Art. 46–48). Sie umfasst alle Professorinnen und Professoren des jeweiligen Departements, mindestens eine Vertretung der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers, mindestens zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der anderen drei Hochschulgruppen sowie in der Regel die assoziierten Departementsangehörigen.

Die Unterrichtskommissionen (Art. 50–52) setzen sich paritätisch aus Vertretungen von Lehrkörper, Mittelbau und Studierenden zusammen. Dadurch wird auf Stufe Departement insbesondere bei Fragen der Curriculumsentwicklung und der Studiengestaltung die Mitwirkung zumindest theoretisch zur eigentlichen Mitbestimmung erweitert.

1.4 Gremien der Mitwirkung

Die Organisationsverordnung ETH Zürich regelt zudem verschiedene departementsübergreifende Konferenzen, die sich wiederum je eine Geschäftsordnung geben:

- die **Departementsvorsteherkonferenz** (Art. 58), der die Vorsteherinnen und Vorsteher aller Departemente als stimmberechtigte Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschulversammlung als ständiger Gast angehören
- die **Studienkonferenz** (Art. 59), die von allen Studiendirektorinnen und -direktoren der Departemente gebildet wird, und
- die **Gesamtkonferenz des Lehrkörpers** (Art. 60), die aus sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des betreffenden Studienjahrs der ETH Zürich besteht

Ausserdem führt die Organisationsverordnung in Art. 28 zehn ständige Kommissionen der Schulleitung mit Beratungsfunktion auf. Drei dieser Kommissionen haben eine Vertretung von Hochschulgruppen:

- die **Strategiekommission**
- die **Lehrkommission**
- die **Gastronomiekommission**

Die übrigen ständigen Kommissionen der Schulleitung mit beratender Funktion kennen keine feste Vertretung der Hochschulgruppen. Die Zusammensetzung dieser Gruppen richtet sich nach der fachlichen Kompetenz von mehrheitlich professoralen Expertinnen und Experten:

- die **Forschungskommission**
- die **Ethikkommission**
- die **Kommission für gute wissenschaftliche Praxis (GWP)**
- die **Umweltkommission**
- die **ICT-Kommission**
- die **Risikomanagement-Kommission**
- die **Anlagekommission**
- die **Preiskommission**
- die **Digital-Transformation-Kommission**

Auf der Stufe der Departemente sind weitere Konferenzen angesiedelt. Zwei davon umfassen Vertretungen der Hochschulgruppen:

- die **Departementskonferenz**
- die **Unterrichtskommission**

Konferenzen auf Stufe der Departemente ohne Mitwirkung der Hochschulgruppen sind:

- die **Konferenz der Professorinnen und Professoren**
- die **Notenkonferenz**

2 Die Hochschulgruppen

Die vier Hochschulgruppen (die sog. «Stände») nach ETH-Gesetz sind die eigentlichen Träger der Mitwirkungsrechte. Es sind dies:

- die **Mitglieder des Lehrkörpers** (Professor/-innen, Privatdozent/-innen, Lehrbeauftragte)
- der **akademische Mittelbau** (Assistent/-innen, Doktorand/-innen, höhere wissenschaftliche Mitarbeitende)
- die **Studierenden und Hörer/-innen**
- die **administrativen und technischen Mitarbeitenden**

Nachfolgend werden die Hochschulgruppen und ihre Mitwirkungsrechte im Detail vorgestellt.

2.1 Lehrkörper

Der Lehrkörper der ETH Zürich umfasst alle ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessor/-innen sowie die Privatdozent/-innen und Lehrbeauftragten. Er ist in mehreren Organen organisiert:

- **Gesamtkonferenz des Lehrkörpers (GKdL)**
- **Gesamtprofessorinnen- und Professorenkonferenz (GKP)**
- **Konferenz des Lehrkörpers (KdL)**
- **Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers (A-KdL)**

Bedeutung	Über seine Organe, insbesondere durch die KdL, ist der Lehrkörper breit vertreten und kann seine Anliegen effektiv vorbringen. Viele Mitglieder verfügen dank Mitwirkung in anderen Gremien oder Ausübung anderer Ämter über breite Erfahrung und ein grosses Netzwerk. Der ständige Einsitz der Rektorin/des Rektors in Ausschuss und Plenum der KdL ermöglicht einen engen Austausch mit der Schulleitung (SL). Durch das Recht, die Rektorin/den Rektor zu nominieren, hat der Lehrkörper zudem direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der SL.
Mitwirkung	Auf Ebene Hochschule: Nomination des Rektors/der Rektorin, Vertretung der Anliegen des Lehrkörpers gegenüber der SL, Teilnahme an Vernehmlassungen. Auf Ebene Departement: KdL-Mitglieder des Departements informieren in der Departementskonferenz (DK) über Geschäfte der KdL und holen Meinungen ein.
Rechtsform	Der Lehrkörper hat in seiner Funktion als Hochschulgruppe keine Rechtspersönlichkeit. Organisation, Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
Website	➔ www.kdl.ethz.ch
Dokumente	➔ Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz und der Gesamtprofessorenkonferenz sowie der Konferenz des Lehrkörpers der ETH Zürich (PDF)

2.2 Akademischer Mittelbau

Die Akademische Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich (AVETH) ist ein gemeinnütziger Verein und der von der ETH Zürich anerkannte Dachverband des akademischen Mittelbaus. Der Mittelbau umfasst alle wissenschaftlichen Assistent/-innen, Doktorand/-innen und weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

Die ETH Zürich stellt der AVETH Räume, Informatik- und Telekommunikationsmittel sowie Dienstleistungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Das Engagement und die Unterstützung der ETH Zürich zugunsten der AVETH sind vertraglich geregelt.

Bedeutung	Die AVETH ist auf Stufe Gesamt-ETH, ihre 18 Fachvereine auf Stufe der Departemente, in allen wichtigen Gremien vertreten. Zudem treffen sich die Verantwortlichen der AVETH regelmässig mit der Rektor/dem Rektor, zweimal im Jahr mit dem ETH-Präsidenten/der ETH-Präsidentin sowie dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung (VPF). Die AVETH wirkt bei allen Aspekten der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung mit und nimmt Stellung zu den Vernehmlassungsvorlagen der Schulleitung und des ETH-Rates.
Organe	Generalversammlung, Vorstand, politische Arbeitsgruppen, weitere Gruppen
Vorstand	Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Quästor/in plus 15 weitere Mitglieder, Politische Arbeitsgruppe mit rund 10–15 Mitgliedern (Treffen sind öffentlich für alle Interessierten).
Mitwirkung	Auf Hochschulebene: <ul style="list-style-type: none">– Einsitz in der HV (5 Mitglieder), im HV-Ausschuss (1), in der Strategiekommission (1), der Lehrkommission (1) und der Gastronomiekommission (1);– Regelmässige Gespräche mit Präsident/-in, Rektor/-in und VPF;– fallweise themenbezogene Treffen mit Abteilungen, Stäben und anderen Ständen. Auf Ebene der Departemente: <ul style="list-style-type: none">– Mitglieder der Fachvereine haben Einsitz in der Departementskonferenz (DK) und der Unterrichtskonferenz (UK) sowie in den Kommissionen für die Professor/-innenberufung;– Teilnahme an Vernehmlassungen (eigene Stellungnahmen und Stellungnahmen via HV).
Rechtsform	Privatrechtlicher Verein
Website	➔ www.aveth.ethz.ch
Dokumente	➔ Statuten der Akademischen Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich

2.3 Studierende und Hörer/-innen

Der Verband der Studierenden der ETH Zürich (VSETH) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist der von der ETH Zürich anerkannte Dachverband der Studierenden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht allen Studierenden und Doktorierenden offen.

Die ETH Zürich stellt dem VSETH Räume, Informatik- und Telekommunikationsmittel sowie Dienstleistungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Das Engagement und die Unterstützung der ETH Zürich zugunsten des VSETH sind vertraglich geregelt.

Bedeutung	Der VSETH ist auf Stufe Gesamt-ETH und über seine 18 Fachvereine auf Stufe der Departemente in allen wichtigen Gremien vertreten. Er ist massgebend an der Gestaltung des studentischen Lebens an der ETH beteiligt und bietet zahlreiche wichtige Dienstleistungen für die Studierenden an.
Organe	Mitgliederrat, Fachvereinsrat, Vorstand, Ausschüsse, Kommissionen, Geschäftsprüfungskommission VSETH (GPK).
Zusammensetzung	Mitgliederrat (grosse Legislative): drei bis 13 Delegierte pro Fachverein gemäss Mitgliederzahl; Fachvereinsrat (kleine Legislative): ein/e Delegierte/r pro Fachverein; Vorstand (Exekutive): Präsident/-in, Geschäftsführendes Sekretariat, Quästor/-in und bis zu neun Vorstandsmitglieder.
Mitwirkung	Auf Ebene Hochschule: <ul style="list-style-type: none">- Der VSETH koordiniert die Vertretungen in den verschiedenen Gremien, teilweise wird die Vertretung von den Vorstandsmitgliedern selbst wahrgenommen;- Zu den Gremien gehören: HV-Plenarversammlung und -Ausschuss, Strategiekommission, Lehrkommission und Gastrokommission;- Ausserdem finden monatlich Gespräche mit der Rektorin/dem Rektor statt, sowie themenbezogene Besprechungen mit diversen ETH-Stellen, teilweise ebenfalls in regelmässigen Abständen;- Teilnahme an Vernehmlassungen (eigene Stellungnahmen und Stellungnahmen via HV). Auf Ebene der Departemente: <ul style="list-style-type: none">- Die Fachvereine des VSETH haben Einsitz in DK, UK, Notenkonferenzen und Kommissionen für die Professor/-innenberufung;- Die Zahl der Studierendenvertreter/-innen in den Departementskonferenzen variiert von Departement zu Departement sehr stark, ebenso die mögliche aktive Mitwirkung.
Website	➔ www.vseth.ch
Dokumente	➔ Statuten VSETH (PDF) ➔ ETH – VSETH-Vereinbarung (PDF)

2.4 Administratives und technisches Personal

Das administrative und technische Personal umfasst alle nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den Departementen, Abteilungen und zentralen Stäben. Sie werden in der HV durch die Personalkommission (PeKo) vertreten.

Die PeKo ist eine Kommission der ETH Zürich, deren Reglement von der Schulleitung erlassen wird. In einem Wahlreglement wird das Verfahren zur Wahl ihrer Vorstandsmitglieder geregelt.

Die PeKo kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ressourcen der ETH Zürich nutzen. Ihre Sitzungen können während der Arbeitszeit stattfinden.

Bedeutung	<p>Die PeKo vertritt die Anliegen des administrativen und technischen Personals gegenüber der Schulleitung. Sie wirkt bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in allen Fragen mit, welche die Mitarbeitenden betreffen, sei es durch die Vorinformation über anstehende Veränderungen, über Anhörungen oder auch über einen direkten Einbezug in die Ausarbeitung von Vorhaben.</p> <p>Wichtig ist insbesondere die Mitwirkung der PeKo bei grösseren Reorganisations- und Bauvorhaben durch frühzeitige Information und ggf. den Einbezug in den Reorganisationsprozess (Art. 3 des PeKo-Reglements vom 1.1.2016).</p> <p>Die PeKo wirkt in zahlreichen Kommissionen und Gremien der ETH Zürich mit und pflegt einen regelmässigen Austausch mit dem für Personalfragen zuständigen Mitglied der Schulleitung (Vizepräsident/-in für Personalentwicklung und Leadership VPPL). Bei Bedarf geht die PeKo auch auf andere Mitglieder der Schulleitung oder Abteilungsverantwortliche zu.</p> <p>Schliesslich unterhält die PeKo aktive Kontakte zu den Sozialpartnern der ETH Zürich: Personalverband des Bundes (PVB), VPOD, transfair, Vereinigung der Kader des Bundes (VKB).</p>
Organe	Vorstand, Ausschuss
Vorstand	Präsident/-in, Vizepräsident/-in sowie mindestens drei und maximal zwölf weitere Mitglieder.
Mitwirkung	<p>Auf Ebene Hochschule:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vertretung in der HV (5 Sitze, 2 Ersatz), HV-Ausschuss (1), Erweiterter HV-Ausschuss (1), Strategiekommission (1), Gastronomiekommission (1);- Quartalsweise Treffen mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Personal und Leadership;- Fallweise themenbezogene Treffen mit Abteilungen, Stäben und anderen Ständen;- Teilnahme an Vernehmlassungen;- Über ihre Vertretung im Ausschuss der HV trifft sich die PeKo zweimal jährlich zu einem Austausch mit der Schulleitung (SL) sowie einmal pro Jahr zu einem Austausch mit dem ETH-Rat. Über diese Vertretung hat sie Einsicht in ausgewählte Unterlagen der SL-Sitzungen wie auch der Sitzungen des ETH-Rats;- Die PeKo pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Vertreter/-innen des administrativen und technischen Personals in den Departementskonferenzen der Departemente sowie in den Zentralen Organen der ETH. <p>Auf Ebene der Departemente:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Informations- und Erfahrungsaustausch trifft sich die PeKo regelmässig mit den Vertreterinnen und Vertretern des administrativen und technischen Personals in den Departementskonferenzen der Departemente. <p>Auf Ebene ETH-Bereich:</p>

-
- Treffen zum Erfahrungsaustausch mit den Personalkommissionen aller Institutionen des ETH-Bereich, einmal pro Jahr oder häufiger für spezifische Sachfragen.
-

Website ↗ www.peko.ethz.ch

Dokumente ↗ [Geschäftsreglement PeKo](#) (PDF)

3 Gremien auf Hochschulebene

Die Mitwirkung auf Hochschulebene erfolgt einerseits über konsultative Gremien wie die aus Vertreter/-innen aller Hochschulgruppen zusammengesetzte Hochschulversammlung, die Departementsvorstherkonferenz und die Gesamtprofessorinnen- und Professorenkonferenz, andererseits über beratende Kommissionen. Während die Konferenzen der betrieblichen und akademischen Mitwirkung dienen und durch Angehörige definierter Funktionsgruppen zusammengesetzt sind, werden die Kommissionen von der Schulleitung eingesetzt. Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach ihrem Zweck und umfasst teilweise die Vertretung von Hochschulgruppen, teilweise ausschliesslich der entsprechenden Fach- oder Funktionsgruppen.

3.1 Die Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung ist das gesetzlich verankerte, aus Vertreter/-innen aller vier Hochschulgruppen paritätisch zusammengesetzte Mitwirkungs-gremium der ETH Zürich. Die Hochschulgruppen wählen ihre Vertretung selbst.

Die Hochschulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin sowie die Mitglieder ihres Ausschusses und ihres erweiteren Ausschusses. Der/ die Präsident/-in wird aus den professoralen Mitgliedern der HV gewählt.

Gemeinsam mit der Hochschulversammlung der EPF Lausanne (EPFL) nominiert sie ein stimmberechtigtes Mitglied des ETH-Rates, das vom Bundesrat für eine vierjährige Amtsperiode gewählt wird. Ausserdem schlägt die Hochschulversammlung der ETH Zürich der Schulleitung die Ombudspersonen zur Wahl vor.

Die Hochschulversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen zu allen rechtssetzenden, die ETH Zürich betreffenden Erlassen des ETH-Rates und der Institutionen, zum Budget und zur Planung der ETH, zur Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten sowie zu Struktur- und Mitwirkungsfragen. Die Hochschulversammlung wacht über die Mitwirkung und wird von der Schulleitung und vom ETH-Rat vor Beschlüssen von allgemeinem Interesse für die Hochschule konsultiert (Art. 31 ETH-Gesetz). Die Hochschulversammlung stellt eine Vertretung im jährlichen Dialog zwischen dem ETH-Rat und der ETH Zürich.

Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Ressourcen der ETH Zürich nutzen.

Die Schulleitung führt mit der Hochschulversammlung zweimal pro Jahr eine Aussprache durch. Ein Mitglied der Schulleitung oder die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär erstattet jeweils in der Plenarsitzung der Hochschulversammlung Bericht zu wichtigen aktuellen Themen und steht für Fragen der HV zur Verfügung.

In einem [Memorandum of Understanding](#) haben Schulleitung und Hochschulversammlung ein gemeinsames Verständnis über die Rolle der Hochschulversammlung an der ETH Zürich und über die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit festgehalten.

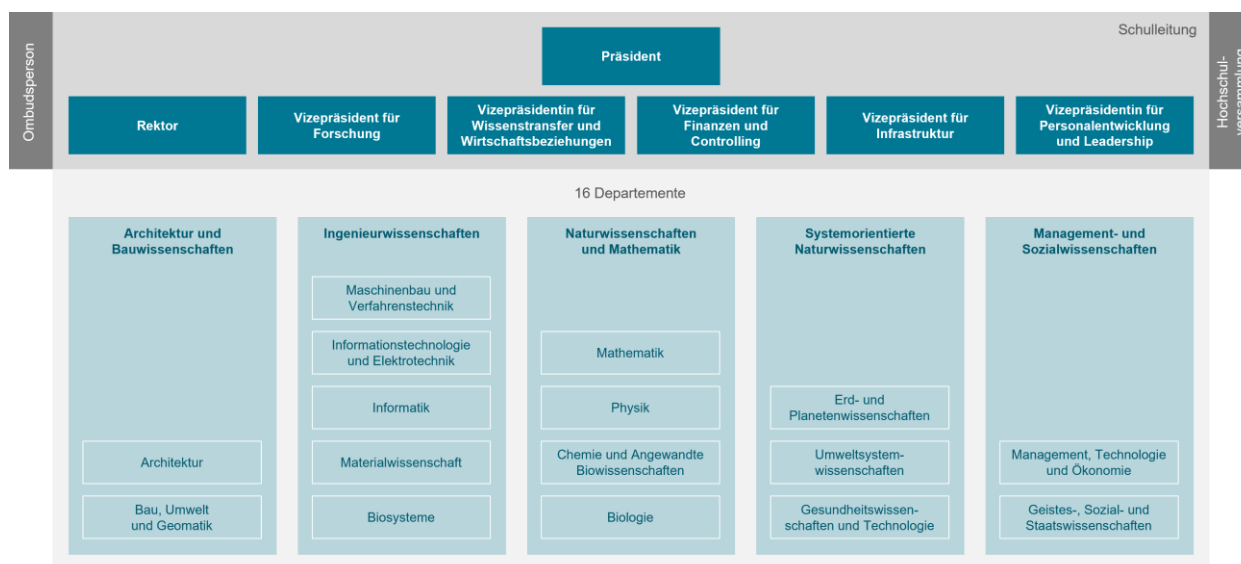


Abbildung 1: Die HV im Organigramm der ETH Zürich

Plenarversammlung

Bedeutung	Wichtigstes Mitwirkungsorgan an der ETH Zürich mit direktem Zugang zur Schulleitung und zum ETH-Rat. Im ETH-Rat sind die beiden Hochschulversammlungen von ETH Zürich und EPF Lausanne durch eine/n Delegierte/n vertreten.
Organe	Plenarversammlung, erweiterter Ausschuss, Ausschuss, Arbeitsgruppen.
Zusammensetzung	Paritätische Zusammensetzung mit je fünf Mitgliedern plus zwei Ersatzmitgliedern pro Hochschulgruppe sowie ständigen Gästen (Delegierte/-r der beiden Hochschulversammlungen im ETH-Rat, Mitglied der SL, Präsident/-in der KdL, Vertreter/-in der Hochschulkommunikation, Vertreter/-in Diversity, Sekretär/-in der HV).
Leitung	Präsident/-in der HV.
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschäftsordnung der HV (PDF) ➤ Memorandum of Understanding (PDF)

Ausschuss

Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Ansprechstelle sowohl für kurzfristige Geschäfte wie auch für strategische Entscheidungsvorbereitung; - Bespricht die Traktanden der ETH-Ratssitzungen gemeinsam mit dem Ausschuss der EPF Lausanne und der/dem Delegierten des ETH-Rates; - Trifft sich zweimal pro Jahr mit der Schulleitung und einmal jährlich mit dem ETH-Rat zu einer Aussprache; - Die Mitglieder des Ausschusses haben Einsicht in die Sitzungsunterlagen der SL und des ETH-Rates;
----------	--

Zusammensetzung	Präsident/-in der HV und je ein/-e Vertreter/-in der weiteren Hochschulgruppen. Ständige Gäste: Delegierte/-r im ETH-Rat, Sekretär/-in der HV.
Leitung	Präsident/-in der HV.

Erweiterter Ausschuss

Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Wichtige kommunikative Schnittstelle zwischen Ausschussmitgliedern und Hochschulgruppen; – Bereitet die Plenarsitzungen sowie strategische Themen der HV vor; – Meinungsbildung zu übergeordneten Themen.
Zusammensetzung	Mitglieder des Ausschusses und je ein/-e zweite/-r Vertreter/-in jedes Standes. Ständiger Gast: Sekretär/-in der HV. Kann zusätzliche Gäste zu den Sitzungen einladen.
Leitung	Präsident/-in der HV.

3.2 Konferenzen der betrieblichen und akademischen Selbstverwaltung der ETH Zürich

Departementsvorsteherkonferenz (DVK)

Bedeutung	Die DVK ist das wichtigste Austauschgremium und damit zentrales Bindeglied zwischen der Schulleitung und den Departementen. Sie fungiert als Soundingboard für die SL in strategischen Fragen der Bereiche Planung, Lehre, Forschung und Dienstleistungen und kanalisiert die Anliegen der Departemente an die SL.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Entscheidet über die Verleihung der Ehrendoktoren-Würde und die Ernennung von Ehrenrät/-innen; – Beantragt der SL die Verleihung des Professor/-innentitels.
Zusammensetzung	Die Vorsteher/-innen der Departemente sowie die Mitglieder der Schulleitung; ständige Gäste: Präsident/-in HV, Generalsekretär/-in, Leiter/-in HK, ggf. weitere
Leitung	Präsident/-in der ETH Zürich
Sprecher/in	Die DVK bezeichnet eine/-n Sprecher/-in, der/die ihre Traktandenvorschläge sammelt und einreicht.
Dokumente	➔ Geschäftsordnung der DVK (PDF)

Gesamtprofessorenkonferenz (GPK)

Bedeutung	Nomination der künftigen Rektorin bzw. des künftigen Rektors
-----------	--

Zusammensetzung	Alle ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessor/-innen, die zum Zeitpunkt der Konferenz an der ETH Zürich angestellt sind, sowie die weiteren Titularprofessor/-innen, die das 65. Altersjahr noch nicht überschritten haben und im betreffenden Studienjahr eine Lehrveranstaltung halten.
Vorsitz	Rektor/-in. Das Nominationsverfahren für den Rektor/die Rektorin wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der KdL geleitet.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Nominiert die Rektorin bzw. den Rektor zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten der ETH Zürich; – Kann der Konferenz des Lehrkörpers bestimmte Aufgaben übertragen oder Weisungen erteilen; – Kann die Geschäftsordnung der Gesamtprofessorenkonferenz ändern.

Gesamtkonferenz des Lehrkörpers (GKdL)

Bedeutung	Die GKdL wählt die sechs Mitglieder der KdL, deren Präsident/-in und Vizepräsident/-in sowie fünf Vertreter/-innen und zwei Stellvertreter/-innen des Lehrkörpers in der Hochschulversammlung.
Aufgaben	Alle Angelegenheiten, die den Lehrkörper direkt oder indirekt betreffen: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung der Hochschule im akademischen und betrieblichen Bereich; – Anstellungsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Lehrkörpers; – Strategische und finanzielle Planung, Hochschulorganisation und Hochschulreform.
Organe	Gesamtkonferenz des Lehrkörpers (GKdL), Gesamtprofessorenkonferenz (GPK), KdL, Ausschuss der KdL
Zusammensetzung	Alle ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessor/-innen, die zum Zeitpunkt der Konferenz an der ETH Zürich angestellt sind oder im betreffenden Studienjahr eine Lehrveranstaltung durchführen; die Privatdozent/-innen und Lehrbeauftragten, die im betreffenden Studienjahr eine Lehrveranstaltung durchführen.
Vorsitz	Rektor/-in
Dokument	➔ Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz RSETHZ 505 (PDF)

Konferenz des Lehrkörpers (KdL)

Bedeutung	Die KdL berät die Schulleitung in allen Fragen, welche die Mitglieder des Lehrkörpers gesamthaft betreffen, und wahrt deren Interessen, u.a. durch die Verfassung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen.
Aufgaben	Alle Angelegenheiten, die den Lehrkörper direkt oder indirekt betreffen:

	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Hochschule im akademischen und betrieblichen Bereich; - Anstellungsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Lehrkörpers; - Strategische und finanzielle Planung; - Hochschulorganisation und Hochschulreform; - Vorbereitung der Nomination der Rektorin bzw. des Rektors.
Zusammensetzung	23 gewählte Mitglieder (sechs Mitglieder, die von der GKdL gewählt werden; je ein Mitglied der 16 Departemente, der/die Rektor/in)
Leitung	Präsident/-in, Vizepräsident/-in
Website	➔ www.kdl.ethz.ch

Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers (A-KdL)

Bedeutung	Geschäftsführende Stelle der KdL
Zusammensetzung	Fünf bis sieben gewählte Mitglieder (Präsident/-in, Vizepräsident/-in der KdL; zwei bis vier weitere Mitglieder, die von der KdL aus ihrem Kreis gewählt werden; Rektor/-in).
Sitzungsrhythmus	Viermal pro Jahr (KdL), bis sechsmal pro Jahr (Ausschuss-KdL)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitet die Sitzungen der KdL sowie die Vernehmlassungsantworten vor; - Übernimmt Aufgaben im Nominationsverfahren für den/die Rektor/-in. Der/die Sekretär/-in ist in allen Gremien mit beratender Stimme anwesend.

Studienkonferenz (StuKo)

Bedeutung	Die Studienkonferenz befasst sich mit studien- und prüfungsbezogenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und stellt die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Weisungen im Lehrbereich sicher.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Sie erarbeitet gemeinsam mit dem/der Rektor/in departementsübergreifende Richtlinien im Zusammenhang mit Unterricht und Lehre an der ETH Zürich; - Zudem wählt sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses sowie deren Stellvertretungen.
Zusammensetzung	Rektor/-in sowie alle Studiendirektor/-innen der Departemente
Leitung	Rektor/-in
Dokument	➔ Geschäftsordnung der Studienkonferenz (PDF)

3.3 Kommissionen mit Mitwirkung der Hochschulgruppen

Der Schulleitung stehen beratende Kommissionen zur Seite, namentlich in den Bereichen Strategie, Lehre und Forschung. Die SL regelt Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen und bezieht die Hochschulgruppen bei der Zusammensetzung nach Massgabe ihrer Betroffenheit mit ein. In der Regel wirken die Kommissionen direkt bei der Ausarbeitung von Strategien, Verfahren und Reglementen mit. Sie sind ebenfalls von zentraler Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems der ETH Zürich.

Strategiekommission

Bedeutung	Berät die Schulleitung in allen strategischen Fragen und unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten in der Erarbeitung der Strategie und des Entwicklungsplans der ETH Zürich
Zusammensetzung	DVK wählt 5–7 Professor/innen, 1 Mitglied pro Hochschulgruppe (4), Präsident (ständiger Gast)
Leitung	SL wählt professorales Mitglied
Website	➤ Strategiekommission
Dokument	➤ Reglement für die Strategiekommission der ETH Zürich RSETHZ 203.5 (PDF)

Lehrkommission

Bedeutung	Think-Tank für lehrbezogene Themen
Aufgaben	Beratung der SL in Lehrfragen: <ul style="list-style-type: none">– Verfolgt Entwicklungen des Lehrens, Lernens und der Lerntechnologien auf Universitätsstufe;– Schlägt der Rektorin/dem Rektor Schwerpunktthemen für die Lehr- und -Lernentwicklung an der ETH vor;– Initiiert, beurteilt und priorisiert Lehr- und Lerninnovationsprojekte;– Begleitet Lehr- und Lerninnovationsprojekte und sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse in die Lehr- und Lernpraxis;– Klärt im Auftrag der Rektorin/des Rektors spezielle lehrbezogene Fragen ab;– Beurteilt die Innovedum-Anträge.
Zusammensetzung	Prorektor/-in, SL wählt 5–8 Professor/-innen, 1 AVETH, 2 VSETH, Rektor/-in (ständiger Gast)
Leitung	von der SL gewähltes Mitglied (meistens Prorektor/in)
Website	➤ Lehrkommission auf www.ethz.ch
Dokument	➤ Reglement für die Lehrkommission der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich RSETHZ 306 (PDF)

Berufungskommissionen

Aufgaben	Die Berufungskommissionen prüfen die Bewerbungen auf die von den Departementen ausgeschriebenen Professuren und laden in der Regel vier bis sechs Personen zu einem Probevortrag und Gesprächen ein. Danach arbeiten sie zuhänden der Präsidentin bzw. des Präsidenten der ETH Zürich eine rangierte Berufungsempfehlung aus.
Leitung	Der Kommissionsvorsitz wird von einem Mitglied der Berufungskommission übernommen.
Zusammensetzung	Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher; Die weitere Zusammensetzung wird im Profilpapier für die Professur geregelt. Sie umfasst in der Regel: <ul style="list-style-type: none">– Professor/-innen des Departements;– Professor/-innen benachbarter Departemente, der Universität Zürich und anderer Universitäten der Schweiz;– Industrie-Vertreter/-innen;– Vertretungen des wissenschaftlichen Mittelbaus und der Studierenden.

Gastronomiekommission

Aufgaben	Die Gastronomiekommission berät die Schulleitung in allen Belangen der Gastronomie und des Dienstleistungsangebots an der ETH Zürich: <ul style="list-style-type: none">– Nimmt Kenntnis vom periodischen Reporting der Gastrobetriebe und bezieht bei Bedarf Stellung dazu;– Beurteilt periodisch die Erfüllung der Gästebedürfnisse sowie die Kund/- innenzufriedenheit und formuliert gegebenenfalls Massnahmen zur Optimierung oder Korrektur;– Initiiert die Ausarbeitung von Arealstrategien und nimmt zu den Ergebnissen Stellung;– Initiiert Projekte für die Überprüfung, Anpassung oder Neufestlegung von Betriebskonzepten einzelner Betriebe und nimmt zu den Ergebnissen Stellung;– Äussert sich über Zugangsberechtigungen, Öffnungszeiten und Preisgestaltung und formuliert dazu Anträge zuhänden des/der VPFC.
Zusammensetzung	VPFC, Rektor/-in, Direktor/-in Immobilien, 1 Vertreter/-in der Hochschulgruppen, 1 Fachperson Ernährungsfragen
Leitung	VPFC, Rektor/in (Stv.)
Website	➤ Gastronomiekommission auf ethz.ch
Dokument	➤ Reglement Gastronomie und Detailhandel an der ETH Zürich RSETHZ 205.1 (PDF)

3.4 Kommissionen und Gremien ohne Mitwirkung der Hochschulgruppen

Forschungskommission

Die Forschungskommission berät den Vizepräsidenten für Forschung (VPF) und weitere Mitglieder der Schulleitung in Forschungsfragen. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Gesuche für die ETH-internen Förderprogramme zu beurteilen und entsprechende Empfehlungen zuhanden des VPF abzugeben.

Ethikkommission

Die Ethikkommission ist ein beratendes Organ der Schulleitung. Ihre Hauptaufgabe ist die Begutachtung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben an der ETH Zürich.

Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

Die Kommission hat die Aufgabe, über Disziplinengrenzen hinweg ein für alle Forschenden der ETH Zürich gemeinsames Grundverständnis zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) zu entwickeln. Konkrete Themen sind z.B. die Koordination der Lehrinhalte zum Thema GWP, die Aktualisierung der Integritätsrichtlinien oder das Vorschlagsrecht bei der Wahl der Vertrauenspersonen.

ICT-Kommission

Die ICT-Kommission der ETH Zürich berät die Schulleitung bei der Entscheidungsfindung in strategischen Fragen im Bereich ICT und dem ICT-Mitteleinsatz an der ETH Zürich.

Risikomanagement-Kommission

Die Risikomanagement-Kommission berät den Präsidenten/die Präsidentin und die Schulleitung in Fragen des Risikomanagements, der Risikofinanzierung und der Versicherungen. Sie beurteilt periodisch die Risiko-, Schadens- und Versicherungssituation der ETH Zürich und unterstützt deren Einheiten bei der Koordination und Organisation des Risikomanagements.

Anlagekommission

Die Anlagekommission der ETH Zürich berät den Vizepräsidenten Finanzen & Controlling bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Anlagestrategie und der Verwaltung der Drittmittel durch externe Vermögensverwalter und überwacht die Einhaltung der gewählten Anlagestrategie.

Preiskommission

Die Preiskommission berät den Vizepräsidenten für Forschung (VPF) und weitere Mitglieder der ETH-Schulleitung in allen Fragen zu Wissenschaftspreisen. Sie verfolgt nationale und internationale Entwicklungen, schlägt dem VPF Kandidat/-innen für die Nominierung von nationalen und internationalen Wissenschaftspreisen vor und evaluiert Nominierungen für ETH-eigene Wissenschaftspreise.

Umweltkommission

Die Umweltkommission ist zuständig für die operative Umsetzung des Umweltmanagements an der ETH. Im Auftrag der Schulleitung setzt sie die Umweltziele, löst Massnahmen aus und ist zuständig für das Monitoring und das Reporting. Sie setzt sich aus Fachleuten und aus Vertretungen der Departemente und Zentralen Organe zusammen. Das für die Umweltkommission verantwortliche Schulleitungsmitglied ist der Vizepräsident Infrastruktur.

Digital Transformation Committee

Das Digital Transformation Committee (DTC) berät und unterstützt den Vizepräsidenten Finanzen und Controlling bei der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und deren periodischer Weiterentwicklung im Einklang mit der Gesamtstrategie der ETH Zürich.

Science-Policy Advisory Board

Das Science-Policy Advisory Board berät die Schulleitung und insbesondere den Präsidenten und die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen zu Fragen an der Schnittstelle Wissenschaft – Politik.

Global Advisory Board

Das Global Advisory Board berät den Präsidenten bzw. die Präsidentin zur internationalen Strategie der ETH Zürich. Es analysiert die weltweiten Entwicklungen und beurteilt die Hochschule kritisch aus der Aussenperspektive. Diese Unterstützung ist entscheidend, um die ETH Zürich als eine der weltweit führenden Technologie- und Forschungsuniversitäten zu positionieren.

4 Gremien auf Departementsebene

4.1 Gremien mit Mitwirkung der Hochschulgruppen

Departementskonferenz (DK)

Die DK ist das oberste Organ eines Departments. In ihr sind alle Hochschulgruppen in einem von den Departementen selbst bestimmten Verhältnis vertreten. Alle regulären Mitglieder der DK sind antrags- und stimmberechtigt. Die DK diskutiert und entscheidet alle relevanten Fragen bezüglich strategischer Planung und Organisation des Departements (Professurenplanung, Geschäftsordnung), Lehre (Studienreglemente, Doktorat) und Forschung. Weiter verabschiedet sie die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen, hört Gäste zu besonderen Themen an und führt Hearings mit den Kandidat/-innen für das Amt der Rektorin bzw. des Rektors durch.

Aufgaben	<p>Als oberstes Entscheidungsgremium des Departements hat die DK folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Formuliert die Planung des Wissenschaftsbereichs des jeweiligen Departements zuhanden der SL und verabschiedet die Profildokumente der zu besetzenden Professuren;– Macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten;– Verabschiedet auf Antrag der Unterrichtskommission(en) die studienbezogenen Reglemente sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen;– Beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss Doktoratsverordnung;– Erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten bedarf;– Beantragt bei der Präsidentin / beim Präsidenten der ETH die Ernennung der Departmentsvorsteherin bzw. des Departmentsvorstehers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters;– Wählt die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren;– Entscheidet über die Assoziierung von Professorinnen und Professoren anderer Departemente.
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">– Alle dem Departement zugeteilten Professor/-innen sowie eine Vertretung der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;– Vertretungen der Mitglieder des akademischen Mittelbaus des Departements;– Vertretungen der Studierenden und Hörer/-innen des Departements;– Vertretungen der administrativen und technischen Mitarbeitenden des Departements;– Vertretungen weiterer Gruppen und Einrichtungen des Departements;– Assoziierte Professor/-innen aus anderen Departementen.

Leitung	Departementsvorsteher/-in (von ETH-Präsident/-in auf Antrag der DK gewählt)
Dokument	➔ Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich OV ETH Zürich, Art. 46-48 (PDF)

Zusammensetzung der Departementskonferenzen

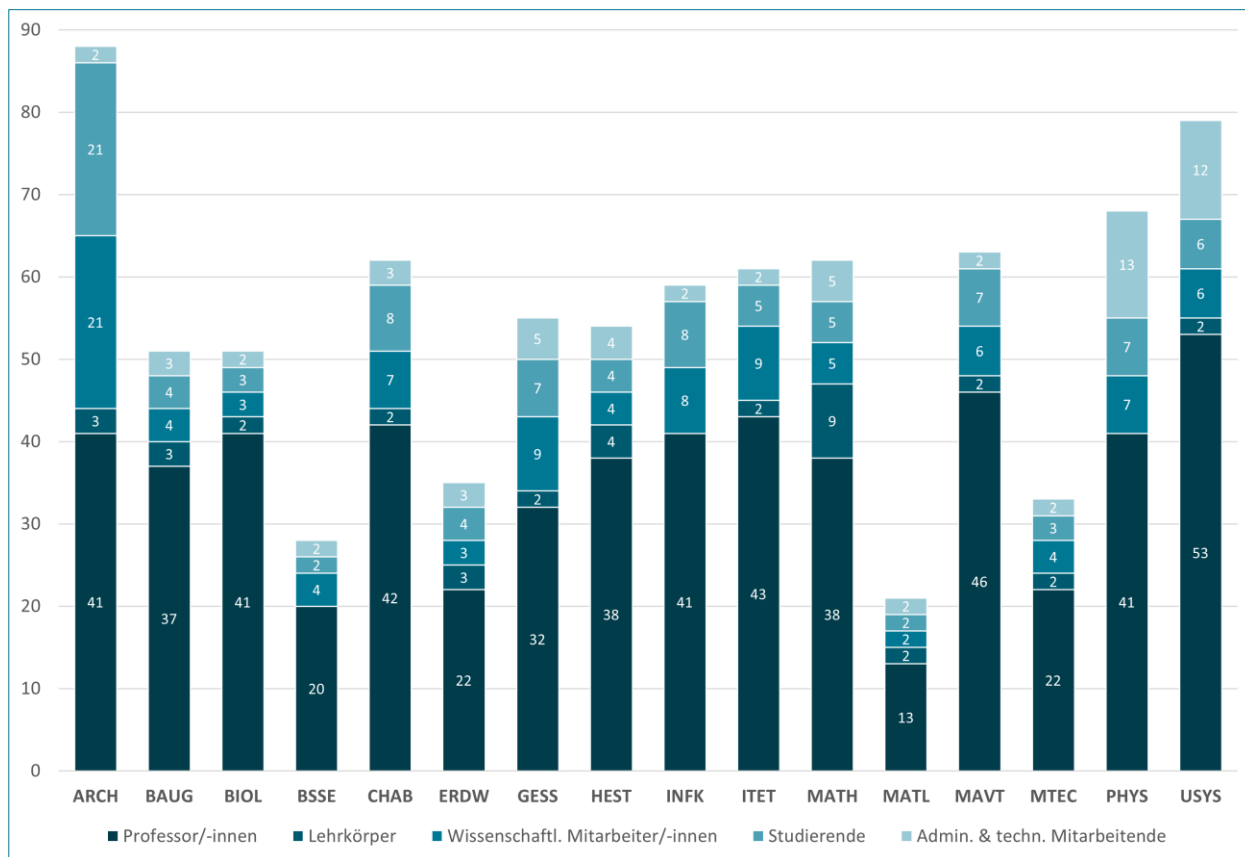


Abbildung 2: Vertretung der Hochschulgruppen in den Departementskonferenzen (Quelle: [Rechtssammlung der ETH Zürich](#), Stand: August 2023)

Das Diagramm wurde aus den im Internet zur Verfügung stehenden Zahlen zusammengestellt und illustriert die Diversität und die Eigenständigkeit der Departemente.

Unterrichtskommission

Die Unterrichtskommissionen befassen sich auf Stufe Departemente mit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Lehre. Sie sind zuständig für einen oder mehrere Studiengänge des jeweiligen Departements. Sie sind paritätisch zusammengesetzt aus Dozierenden, Studierenden und der Vertretung des akademischen Mittelbaus. In der Regel leitet der Studiendirektor oder die Studiendirektorin die Sitzungen einer Unterrichtskommission.

Bedeutung	Wichtiges paritätisches Gremium in Lehrfragen. Nimmt Stellung zum Studienbetrieb und beantragt bei der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente.
Zusammensetzung	Paritätische Zusammensetzung aus je mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der drei Hochschulgruppen (ohne admin.-techn. Personal).

Leitung Gemäss Geschäftsordnung des Departements

Dokument [↗ Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich OV ETH Zürich, Art. 50-52 \(PDF\)](#)

Anzahl der Vertreter/-innen in den Unterrichtskommissionen pro Hochschulgruppe:

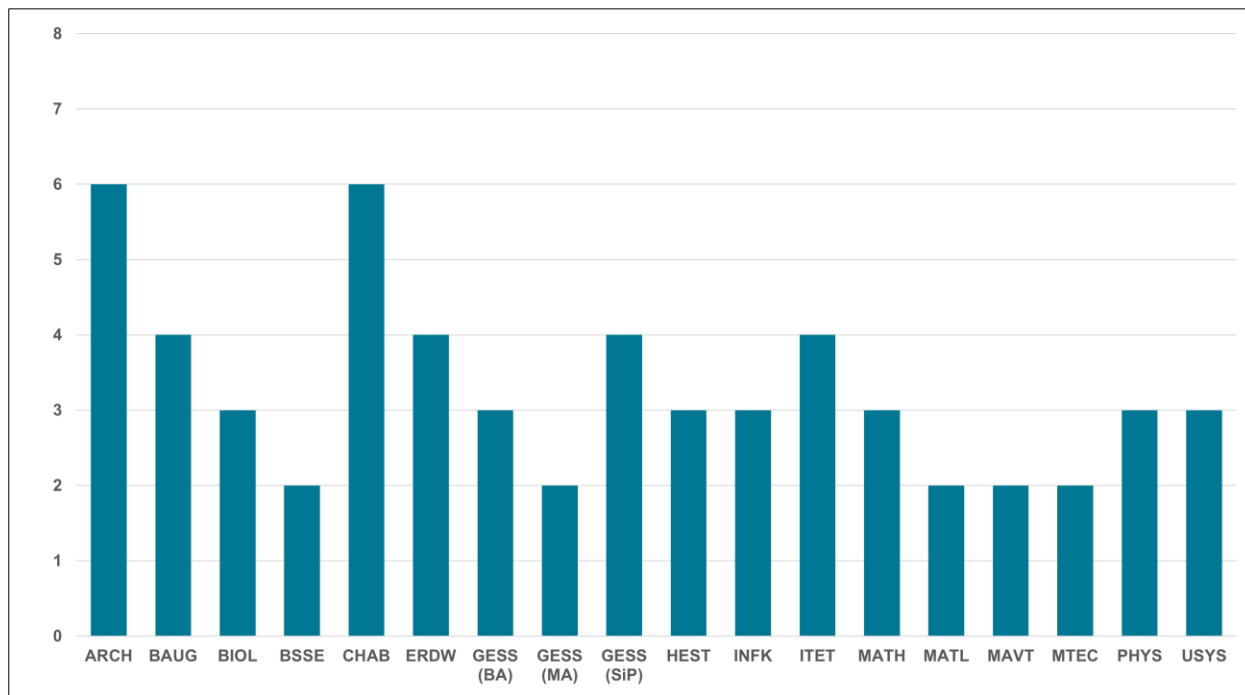


Abbildung 3: Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen (Quelle: [Rechtssammlung der ETH Zürich](#), Stand August 2023)

Notenkonferenz

Jeder Studiengang verfügt über eine Notenkonferenz. Diese wird von der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor geleitet und entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinator/-innen über die Bewertung der einzelnen Prüfungen. Zu jeder Notenkonferenz wird eine Vertretung der Studierenden mit Beobachterstatus eingeladen. Die anderen Stände sind in der Notenkonferenz nicht vertreten.

4.2 Gremien ohne Mitwirkung der Hochschulgruppen

Departementsausschuss (DA)

Departemente können in ihrer Geschäftsordnung einen Departementsausschuss (DA) vorsehen. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Departements geregelt.

Professorenkonferenz (PK)

Die Professorenkonferenz beantragt bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Beförderungen von Professorinnen und Professoren – insbesondere im Rahmen des Tenure-Verfahrens – sowie die Verleihung des Professorentitels. Weiter prüft sie die Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf die Erteilung der Venia legendi. Ausserdem stellt sie Antrag auf die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie auf Ernennung zur Ehrenrätin bzw. zum Ehrenrat. Die Professorenkonferenz kann Geschäfte der Departementskonferenz vorbesprechen.

Anhang: Rechtliche Verankerung der Mitwirkung im ETH-Bereich

Die Mitwirkungsrechte der Hochschulgruppen sind im ETH-Gesetz rechtlich verankert. Der Rahmen und die Ausgestaltung der Mitwirkung werden durch die Verordnung des ETH-Rats über die beiden technischen Hochschulen geregelt.

In der folgenden Abbildung sind die rechtlichen Grundlagen und ihre erlassende Stelle grafisch dargestellt:



Abbildung 4: Die rechtliche Einbettung der Mitwirkung im ETH-Bereich

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Bedeutung	Das ETH-Gesetz verankert die Mitwirkung der beiden Hochschulversammlungen als Organisationsprinzip für die ETH Zürich und die ETH Lausanne.
Website	➔ 414.110 – ETH-Gesetz auf www.fedlex.admin.ch
Relevante Artikel	27, 30, 31, 32
Kernaussagen	<ul style="list-style-type: none"> – Definition der KdL als Mitwirkungsgremium des Lehrkörpers; – Definition der HV als Mitwirkungsgremium aller ETH-Angehörigen; – Mitwirkungsrechte aller betroffenen Gruppen der Hochschulangehörigen; – Umfassende Informationspflicht durch die Schulleitungen.
Erlassen durch	Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

Verordnung über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)

Bedeutung	Die Verordnung über den ETH-Bereich regelt die Zusammensetzung des Bereichs und die Aufgaben des ETH-Rats und der Schulleitungen.
Website	➔ 414.110.3 – Verordnung ETH-Bereich auf www.fedlex.admin.ch
Relevanter Artikel	6
Kernaussagen	Anhörung der HV und der Hochschulangehörigen in Fragen der Planung und bei Änderung von Erlassen durch den ETH-Rat.
Erlassen durch	Schweizerischer Bundesrat

Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung)

Bedeutung	Zentrale Bedeutung, da die Mitwirkung der HV und der Hochschulangehörigen an der ETH Zürich und EPF Lausanne explizit definiert wird.
Website	➔ 414.110.37 - ETHZ-ETHL-Verordnung auf www.fedlex.admin.ch
Relevante Artikel	17-21
Kernaussagen	<ul style="list-style-type: none">– Definition der Hochschulgruppen– Aufgaben der HV als wichtiges Mitwirkungsgremium– Explizite Beschreibung der Mitwirkungsrechte des ETH-Gesetzes– Zusammenarbeit mit den Personalverbänden
Erlassen durch	ETH-Rat

Organisationsverordnung ETH Zürich

Bedeutung	Beschreibt die direkte Mitwirkung an der ETH Zürich. Die Hochschulversammlung ist allerdings nicht als Organ aufgeführt..
Dokument	➔ Organisationsverordnung ETH Zürich RSETHZ 201.021 (PDF)
Relevante Artikel	Kapitel 3 und 4
Kernaussagen	<ul style="list-style-type: none">– Definition der konkreten Mitwirkungsrechte auf Stufe Departement;– Definition der konkreten Mitwirkungsrechte in ständigen Kommissionen auf Stufe Hochschule;– Definition der Departementsvorsteherkonferenz (DVK), Studienkonferenz (StuKo) und Gesamtkonferenz des Lehrkörpers (GKdL) als departementsübergreifende Konferenzen ohne direkte Vertretung nicht-professoraler Hochschulgruppen.
Erlassen durch	Schulleitung der ETH Zürich

Verzeichnis der Abkürzungen

A-KdL	KdL-Ausschuss
AVETH	Akademische Vereinigung des Mittelbaus an der ETH Zürich
DA	Departementsausschuss
DK	Departementskonferenz
DVK	Departementsvorsteherkonferenz
EPFL	ETH Lausanne
GKdL	Gesamtkonferenz des Lehrkörpers
GPK	Gesamtprofessorinnen- und Professorenkonferenz
Hochschulgruppen	Die Hochschulgruppen umfassen die Studierenden (vertreten durch den VSETH), den akademischen Mittelbau (AVETH), den Lehrkörper (inkl. Professor/-innen) (KdL) sowie die administrativen und technischen Mitarbeitenden (PeKo).
HK	Hochschulkommunikation
HV	Hochschulversammlung
KdL	Konferenz des Lehrkörpers
PeKo	Personalkommission der ETH Zürich
PK	Konferenz der Professorinnen und Professoren
SL	Schulleitung der ETH Zürich
Stände	siehe Hochschulgruppen
StuKo	Studienkonferenz
UK	Unterrichtskommission
VPF	Vizepräsident/-in für Forschung
VPFC	Vizepräsident/-in für Finanzen und Controlling
VSETH	Verband der Studierenden an der ETH Zürich

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Die HV im Organigramm der ETH Zürich	14
Abbildung 2: Vertretung der Hochschulgruppen in den Departementskonferenzen	23
Abbildung 3: Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen	24
Abbildung 4: Die rechtliche Einbettung der Mitwirkung im ETH-Bereich	25

Kontakt

ETH Zürich
Hochschulversammlung
Rämistrasse 101
8092 Zürich

[Website der Hochschulversammlung](#)

Herausgeber: Hochschulversammlung EZH Zürich
Redaktion: Stefan Karlen

© ETH Zürich, Mai 2024